

Nicht jede vom Arbeitgeber organisierte Feier steht unter dem Schutz der Berufsgenossenschaft – Anmerkung zu Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG Baden-Württemberg) vom 21.05.2021, L 3U 1001/20

I

Insbesondere um den Jahreswechsel herum veranstalten viele Firmen Betriebsfeiern. Hierbei kommt es immer wieder zu Streitigkeiten darüber, ob Versicherungsschutz der Betriebsgenossenschaften besteht, wenn es auf dieser Feier zu einem Unfall kommt. Auch das LSG Baden-Württemberg hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob während einer SKI-Freizeit Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft besteht.

II.

Der Kläger nahm 2018 mit anderen Mitarbeitern seines Arbeitgebers an einem Firmen-SKI-Tag in Österreich teil. Es nahmen weniger als 7 % der Mitarbeiter an diesem Firmen-SKI-Tag teil. Ein Gesamtprogramm bestand nicht, ebenso wenig wie ein Alternativprogramm für Mitarbeiter die nicht Skifahren wollten oder konnten. Der Kläger stürzte beim Skifahren und zog sich Verletzungen zu. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab. Dies ist sowohl durch das erstinstanzlich angerufene Sozialgericht, wie auch durch das LSG Baden-Württemberg bestätigt worden. Die Veranstaltung habe nicht dazu gedient, den Gemeinschaftsgedanken zwischen Unternehmensleitung und Beschäftigten bzw. zwischen den Beschäftigten untereinander zu fördern. Die Einladung habe nur auf Skifahrer abgestellt. Es habe auch nichts gegeben, was eine strukturierte Stärkung des Gemeinschaftsgefühls habe fördern können.

III.

Während der Arbeitszeit sind Arbeitnehmer vom Unfallschutz der Berufsgenossenschaften abgedeckt. Verletzen sich Arbeitnehmer während der Arbeitszeit kann dies als Arbeitsunfall anerkannt werden. Dieser Schutz kann auch auf einer Betriebsveranstaltung bestehen. Voraussetzung dafür ist aber, dass es sich um eine Gemeinschaftsveranstaltung handelt. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltung objektiv geeignet ist, den Gemeinschaftsgedanken zu fördern.

Dazu muss unter anderem die Veranstaltung grundsätzlich allen Beschäftigten des Unternehmens offenstehen. Veranstaltungen die sich nur an einen Teil der Mitarbeiter richten oder Veranstaltungen, die zwar augenscheinlich an alle Mitarbeiter gerichtet sind, bei denen aber klar ist, dass nur ein bestimmter Anteil der Mitarbeiter dies wahrnehmen kann scheiden aus. Im Beispielsfall war nur ein Programm für Skifahrer vorgegeben. Ein Alternativprogramm für Mitarbeiter die nicht Skifahren wollten oder konnten gab es nicht. Daher richtete sich das Angebot von vornherein nur an den Skifahrenden Teil der Mitarbeiter.

IV.

Der Versicherungsschutz bei Berufsgenossenschaften kann auch während einer Betriebsveranstaltung bestehen. Ob dies im Einzelfall gegeben ist bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.